

**Anlage 4 –
Besondere Vertragsbedingungen
zur Frauenförderung**



Projekt:	Generalplanungsleistungen Neubau von 5 mehrgeschossigen Wohnhäusern sowie Sanierung Bestandsgebäude Robert-Koch-Str. 15, 15a in 16225 Eberswalde
----------	--

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß § 14 BbgLGG (Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg),

- das geltende Gleichbehandlungsrecht, insb. die Vorgaben der Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung - FrauFöV) vom 25. April 1996 (GVBl.II/96, [Nr. 22], S.354), zu beachten

Ein Bieter, der sich der Frauenförderung annimmt, wird insofern vorrangig berücksichtigt, als er

- den Zuschlag dann erhält, wenn sein Angebot gleichwertig mit dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot eines anderen Bieters ist.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Unterschrift Bieter / Firmenanschrift (Stempel)

Ort

Datum